

Staatsminister v. Könnert findet hiergegen nur das Bedenken, daß der schwankende Zustand dann zu lange dauern werde.

Prinz Johann entgegnet aber darauf: Das Ob und Wie hinsichtlich der Abgabe der Gerichtsbarkeit werde dann binnen Einer Frist entschieden werden, und in dieser zugleich die Einrichtung der Appellationsgerichte sich befestigen.

Der v. Polenz'sche Antrag wird hierauf nach erhaltener hinreichender Unterstützung, und auf eine an die Kammer wegen der Annahme gerichtete Frage, mit 29 gegen 3 Stimmen angenommen, auch die darauf folgende Frage: Wird §. 30. c., wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat, mit der jetzt genehmigten Abänderung angenommen? allgemein bejahet. —

Man gelangt nunmehr zu §. 31. Er lautet:

(Erledigung der freiwilligen Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit.) Wer für die Beibehaltung der Gerichtsbarkeit sich erklärt, hat längstens binnen Einem Jahre, von Publication dieses Gesetzes an, dem Appellationsgerichte anzuzeigen, ob und wie den Erfordernissen der fernern Ausübung derselben nach den vorstehenden Bestimmungen von ihm Genüge geleistet werden soll? — Unterbleibt jene Erklärung (§. 30.), wie diese Anzeige, so ist von dem betreffenden Appellationsgerichte den Säumigen dazu noch eine Frist von acht Wochen, bei Verlust der Gerichtsbarkeit, zu setzen; nach Ablauf derselben aber, wenn die Aufforderung ebenfalls unbefolgt bleibt, die Gerichtsbarkeit für aufgegeben zu achten, und sodann wegen deren Verwaltung von dem Justizministerio auf dahin erstatteten Vortrag die nöthige Vorkehrung zu treffen.

Die Deputation fand zu diesem §. nichts weiter zu erinnern, als daß die einjährige Frist zur Erklärung, ob und wie den Erfordernissen der fernern Ausübung der Gerichtsbarkeit Genüge geschehen solle, aus ähnlichen Gründen, wie bei §. 30. c. auf 2 Jahre ausgedehnt werden möge.

Referent bemerkt, daß es nach den vorhergehenden Beschlüssen nöthig erscheine, statt der Worte des §.: „binnen — Gesetzes an“ zu setzen: „binnen derselben Frist;“ welcher Bemerkung nach vorgängiger Unterstützung, von der Kammer einstimmig beigetreten; und dann auf die Frage: Nimmt die Kammer §. 31. mit den beschlossenen Abänderungen an? einstimmig bejahet wird.

Staatsminister v. Könnert beantragt hierauf nach §. 31. einen Zusatz des Inhalts: „Vor Ablauf jener 2 Jahre ist die Regierung nicht verbunden, die Gerichtsbarkeit zu übernehmen;“ welcher Antrag, auf eine deshalb vom Präsident gestellte Frage gleichfalls einstimmig angenommen wird.

§. 32. lautet:

(Ausnahme von der Bestimmung §. 4.) Bei den für einen oder mehrere geschlossene Gemeindebezirke bestehenden Patrimonialgerichtsstellen, welchen ein unter der Bedingung der Unentlassbarkeit angestellter Justitiar bereits vorsteht, kann mit der Erfüllung der Bestimmung §. 4. bis zu dem Eintritt der nächsten Vacanz der Stelle Anstand genommen werden, wenn dieser Anstand sofort aus einem, noch vor dem 1. August 1833 schriftlich abgeschlossenen Contracte hervorgeht.

Die Deputation bemerkt hierzu:

Wenn nach diesem Paragraphen, wie dieß bereits seine Ueberschrift nachweist, der Ausführung der Vorschrift des §. 4. Anstand gegeben werden soll, sobald ein mittelst eines noch vor dem

1. August 1833 abgeschlossenen Contractes unentlassbar angestellter Justitiar dem Gerichte vorsteht, so ist mit der hier unverkennbaren Absicht, die Rechte des Angestellten zu schonen, auch die Deputation einverstanden, allein auf §. 4. kann nicht Bezug genommen werden, weil ihn die Deputation einer wesentlichen Abänderung unterworfen hat. Weit richtiger scheint es vielmehr, den Eintritt nur derjenigen Bestimmungen des Gesetzes aufzuschieben, die auf Anstellung und Salarirung des Gerichtshalters Bezug haben, und dem gemäß die Ueberschrift des Paragraphen: „Ausnahme von den Bestimmungen über Anstellung und Salarirung des Justitiars“ zu fassen. Dann würde auch der Eingang des §. einer allgemeineren Fassung bedürfen, denn der Paragraph würde ohne Unterschied auf jedes Patrimonialgericht Anwendung leiden. Er würde demnach folgendermaßen lauten:

„Steht einer Patrimonialgerichtsstelle ein unter der Bedingung der Unentlassbarkeit angestellter Justitiar bereits vor, und erhellt dieß sofort aus einem noch vor dem 1. August 1833 schriftlich abgeschlossenen Contracte, so kann bis zum Eintritt der nächsten Vacanz der Stelle mit Erfüllung der Bestimmungen, welche auf Anstellung und Salarirung des Gerichtshalters Bezug haben, Anstand genommen werden.“

In Bezug hierauf werden die Fragen: 1) Nimmt die Kammer §. 32. in der ihr von der Deputation gegebenen Fassung, so wie 2) nimmt sie die derselben gegebene veränderte Ueberschrift an? mit einstimmigen Ja beantwortet.

Man geht zu §. 33. über.

(Lehns- und Fideicommissinteressenten.) Sowohl zur freiwilligen Verzichtleistung auf das Recht der Gerichtsbarkeit, als zu der Vereinigung mit andern Gerichtsinhabern zu einem Patrimonialdistrictsgerichte ist die Einwilligung der etwa vorhandenen Lehns- oder Fideicommissinteressenten des berechtigten Gutes nicht erforderlich, vielmehr kann Beides von den zeitlichen Gerichtsherren allein gültig vollzogen werden.

Die Deputation begutachtet:

Soll auch, da sie zweckmäßige Einrichtungen leicht erschweren könnte, die Einwilligung der Lehns- oder Fideicommissinteressenten in Aufgabe oder Vereinigung der Gerichtsbarkeit nicht erforderlich sein, so ist doch nach rechtlichen Grundsätzen die etwa zu gewährende Entschädigung nicht anders als mit Rücksicht auf dieses Verhältniß von dem Eigenthümer zu verwenden. Wie daher noch in dem Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 deßfallige Vorkehrung getroffen worden ist, so wird dieß auch hier geschehen müssen. Die Deputation hielt es für das zweckmäßigste, auf die betreffenden Paragraphen jenes Gesetzes Bezug zu nehmen, ohne deren Bestimmungen wörtlich zu wiederholen. Der §. würde hiernach folgende Fassung erhalten:

„Sowohl zur freiwilligen Verzichtleistung auf das Recht der Gerichtsbarkeit als zu der Vereinigung mit andern Gerichtsinhabern zu einem Patrimonialdistrictsgerichte ist die Einwilligung der etwa vorhandenen Lehns- oder Fideicommissinteressenten des berechtigten Gutes nicht erforderlich, vielmehr kann beides von den zeitlichen Gerichtsherren allein gültig vollzogen werden. Hinsichtlich der Entschädigung, die der Besitzer des betreffenden Lehns- oder Fideicommissgutes für die Aufgabe der Gerichtsbarkeit erhält, ist den Bestimmungen der Paragraphen 179. 180. 181. 182. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 nachzugehen.“

Staatsminister v. Könnert bemerkt, daß, da nun einmal eine Entschädigung beschlossen worden sei, es zweckmäßig